

GISELA FLECKENSTEIN

Reaktionen der rheinischen Franziskaner auf die Kulturkampfgesetzgebung

Die Klöster der Franziskaner im Rheinland gehörten zwischen 1804 und 1929 zur Sächsischen Franziskanerprovinz vom Heiligen Kreuz (Provincia Saxonica Sanctae Crucis), da die kölnische Provinz (Colonia) infolge der Säkularisation aufgelöst und in diesem Zeitraum mit der Saxonica vereinigt worden war. Die Provinz ist innerhalb des Gesamtordens (Ordo Fratrum Minorum) zugleich Personenverband und territoriale Einheit¹.

Die rheinischen Klöster der sächsischen Franziskanerprovinz

Erste Bekanntschaft mit der Kulturkampfgesetzgebung machten die Franziskaner im Dezember 1872 in der Pfarrei Hardenberg-Nevigés, wo dem Pfarrverwalter und Guardian Pater Basilius Pfannenschmid (1828–1898) – weil er Ordensmann war – die Lokalschulinspektion entzogen wurde. Im Oktober 1874 wurde aufgrund eines ministeriellen Erlasses die 23 Jahre zuvor durch den Oberpräsidenten der Rheinprovinz erteilte Genehmigung zum Almosensammeln (Terminieren) zurückgenommen. Ein Vorschlag des Oberpräsidiums, das dem damaligen Guardian 1851 die Sammelerlaubnis zu Zwecken des Lebensunterhalts erlaubt hatte, dem Hardenberger Kloster lediglich eine Einschränkung der Almosensammlung aufzuerlegen, wurde vom Berliner Ministerium abgelehnt. Das Ministerium war der Ansicht, daß die Ordensleute dann nur vorsichtiger agieren würden, und außerdem konnte die Verwaltung zu bestehenden Staatsgesetzen keine Ausnahmegenehmigungen erteilen, da das Almosensammeln unter den Straftatbestand des Bettelns fiel. Durch diese Maßnahmen, die zum Teil auch andere Häuser der Provinz betrafen, war die Provinzleitung vorgewarnt und konnte vorausschauende Überlegungen anstellen.

Von der Durchführung des preußischen Gesetzes »betreffend die geistlichen Orden und Kongregationen der katholischen Kirche« vom 31. Mai 1875 waren in der Kölner Erzdiözese die Häuser im Marienwallfahrtsort Hardenberg-Nevigés, in Düsseldorf und in Aachen betroffen. Da die Franziskaner weder im Schulwesen noch in der Krankenpflege tätig waren, trat das Gesetz für sie mit seiner Verkündung am 3. Juni in Kraft. Für die Auflösung der Orden und ordensähnlichen Kongregationen war keine kirchenrechtliche Unterscheidung und daher nicht die Art der abgelegten Gelübde ausschlaggebend, sondern nur die Organisation der jeweiligen Genossenschaft (vita communis mit Unterstellung unter einen kirchlichen Oberen). Von jeder unter das Gesetz fallenden Ordensniederlassung war ein Personenver-

¹ Die folgenden Ausführungen sind eine, um die neuere Literatur ergänzte Zusammenfassung der für den Kulturkampf relevanten Kapitel aus: Gisela FLECKENSTEIN, Die Franziskaner im Rheinland 1875–1918 (Franziskanische Forschungen 39), Werl 1992, 43–69. – Gisela FLECKENSTEIN, Das Kloster der Franziskaner in der Stadt Aachen (1860–1967), in: Geschichte im Bistum Aachen. Bd. 1, hg. v. GESCHICHTSVEREIN FÜR DAS BISTUM AACHEN, Aachen/Kevelaer 1992, S. 258–275. Daher wird auf ausführliche Anmerkungen verzichtet

zeichnis anzulegen und die Besitzverhältnisse der Immobilien zu ermitteln. Ebenso sollten die Niederlassungen durch die Regierung auf die Einhaltung ihrer Statuten und Regeln geprüft werden.

Kloster und Kirche an der Düsseldorfer Oststraße im Stadtteil Derendorf bestanden seit 1853. Zum Zeitpunkt der Verkündung des Aufhebungsgesetzes befanden sich 39 Franziskaner im Konvent. Der Auflösungstermin wurde seitens der Regierung erst auf den 25. Juni, dann auf den 15. Dezember und schließlich auf den 15. August (Fest Mariä Himmelfahrt) festgesetzt. Bereits am 10. Juni begaben sich 77 Ordensleute aus den insgesamt 15 von der Auflösung betroffenen Konvente der Provinz per Schiff auf den Weg nach Amerika. Auf den Wunsch einer Terminverlängerung war die Regierung nicht eingegangen, denn dort war bekannt geworden, daß die Ordensleute auch nach Holland gehen wollten. Unter starker Anteilnahme der Bevölkerung räumten die verbliebenen Konventsmitglieder zum festgesetzten Termin freiwillig das Haus. Die Patres hatten zwar das Klostergebäude verlassen, doch sie lebten weiter in der Stadt, um die Entscheidung über die künftige Nutzung der Klosterkirche abzuwarten. Da sie mit ihrer Haupttätigkeit, der Aushilfe in der Seelsorge in Düsseldorf und nach Bedarf im übrigen Bistum schon vor den Maigesetzen von 1873 bischöflich beauftragt worden waren, hofften sie auf einen Verbleib, obwohl ihnen im Mai 1875 verboten worden war, außerhalb ihrer Kirche Messe zu lesen oder zu predigen. Von Berlin kam jedoch ein abschlägiger Bescheid, da nicht der einzelne Priester sondern nur die Ordensgemeinschaft einen bischöflichen Auftrag vorweisen konnte. Das hieß, der seelsorgliche Auftrag war mit der Klostersaufhebung erloschen. Die Niederlassung im holländischen Exil konnte erst Mitte September 1875 bezogen werden. Einige der Ordensleute wohnten in unmittelbarer Nähe des Klosters, während die übrigen sich zwischenzeitlich zu ihren Familien begaben.

Die 1860 gegründete Aachener Residenz in der Oberpfarre St. Peter wurde nach behördlicher Anordnung fristgerecht am 15. September 1875 ohne Zwischenfälle geschlossen. Vier Patres und drei Brüder gingen ins Exil nach Moresnet, welches unmittelbar hinter der Grenze lag.

Klärung der Besitzverhältnisse

Paragraph 4 des Ordensaufhebungsgesetzes sah eine Verwahrung und Verwaltung des Ordensvermögens durch den Staat vor. In diesem Punkt hatten die Franziskaner frühzeitig Vorsorge getroffen. 1872 hatte der Provinzialminister wegen der bedrohlichen Lage in Preußen von Rom die Erlaubnis erwirkt, die den Franziskanern gehörenden Niederlassungen – darunter auch Hardenberg-Neuiges, Düsseldorf und Aachen – an den Apostolischen Syndikus oder an Privatleute zu verkaufen, noch bevor eine Auflösung der Häuser erfolgte. Der Düsseldorfer Guardian hatte sämtliches Mobiliar der Niederlassung an einen Wohltäter des Klosters verkauft, der alles für die Franziskaner in Verwahrung nahm. So nannten die Franziskaner bei ihrem Auszug weder Mobilien noch Immobilien ihr eigen, denn durch die Rücknahme eines Schenkungsaktes fiel das Grundstück mit Kirche und Kloster ebenfalls nicht unter staatliche Aufsicht und Verwaltung. Das Grundstück war mit landesherrlicher Genehmigung 1854 dem erzbischöflichen Stuhl in Köln – mit Nutzungsrechten für die Franziskaner – übertragen worden. Die Schenkung wurde 1875 legal rückgängig gemacht (Code civil), da der ehemalige Eigentümer inzwischen Erben hatte und die Schenkung vor seiner Verheiratung erfolgt war. Der Eigentümer überließ die Kirche, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, der Kirchengemeinde Derendorf zur unentgeltlichen Nutzung.

Während der ganzen Kulturkampfszeit lebten ständig mehrere Laienbrüder, darunter ein Bildhauer, der den Altar in der Kirche fertigte, in Zivilkleidung im Kloster. Die kleine

Gemeinschaft wurde regelmäßig durch die Polizei kontrolliert, die aber keine Anzeichen einer *vita communis* bemerkte bzw. bemerken wollte. Während der zwölf Exiljahre kam es zwischen den Laienbrüdern – die teilweise von der Pfarrei für den Küsterdienst angestellt waren – und der Behörde zu keinerlei Zwischenfällen.

Das Kloster in Aachen war dem erzbischöflichen Stuhl 1863 von zwei Aachener Rentnerinnen mit Nutznießung für die Franziskaner übertragen worden. Im Falle eines Weggangs der Ordensleute sollte der bischöfliche Stuhl das Grundstück verwalten, jedoch mit der Auflage, es seelsorgerischen Zwecken zuzuführen. Der Oberpfarrer wollte in der Kirche regelmäßig Gottesdienst abhalten und das Kloster als Küster- oder Hilfspriesterwohnung nutzen. Alle Immobilien hatten die Franziskaner nach Moresnet mitgenommen. Nach einer Rücksprache mit dem Generalvikariat wurde das Haus – um es dem Königlichen Commissarius für die Vermögensverwaltung zu entziehen – dem Kirchenvorstand zur Verwaltung übergeben, der darin 1882 ein Mägdehaus einrichtete.

Der Sonderfall Hardenberg-Nevigés

Kloster und Pfarrei Hardenberg-Nevigés stellen einen Sonderfall dar, weil die Pfarrei und die damit verbundene Marienwallfahrt während des ganzen Kulturkampfes durchgängig von »Ordensleuten« pastoriert wurde. Die Auflösung der Hardenberger Niederlassung wurde von Dezember ebenfalls auf den 15. August 1875 vorverlegt. Die acht Laienbrüder, die zum Teil im deutsch-französischen Krieg 1870/71 Kriegsdienst geleistet hatten, verließen das Haus unter Protest fristgerecht. Die drei Geistlichen (Pfarrverwalter, Vikar und Kaplan) hatten zur Aufrechterhaltung der Seelsorge im Mai 1875 gegenüber ihrem Oberen mündlich den Ordensaustritt erklärt und waren als in den Weltpriesterstand übergetretene Geistliche durch den Kölner Erzbischof bestätigt worden. Zunächst sah auch das Berliner Kultusministerium unter Minister Adalbert Falk (1827–1900) von einer Ausweisung der drei Geistlichen ab, da der vorliegende Seelsorgesauftrag des Erzbischofs von 1872 an die Personen gebunden war, was nach gängiger Praxis als ausreichend erachtet wurde.

Der zuständige Landrat sah mit dem Ordensaustritt die Pfarrstellen in Nevigés für die drei Geistlichen als hinfällig an, weil sie die Stellen nur aufgrund ihrer Ordenszugehörigkeit inne hatten. Nach einer Erhöhung der Dotation der Pfarrer- und Kaplanstelle sah er kein Hindernis darin, die Stelle von Patronatswegen sofort mit Weltgeistlichen zu besetzen. Demzufolge war nach dem »Sperrgesetz« vom 22. April 1875 den Geistlichen Wohnung und Gehalt zu entziehen. Allerdings wurde das staatliche Patronatsrecht von Kirchenseite bestritten.

In der Haltung Falks war zwischenzeitlich ein Umschwung erfolgt. Er war nun der Auffassung, daß eine Lösung von den Ordensgelübden durch den Oberen nicht möglich war, sondern dieser ihnen nur das Indult einer sog. Säkularisation gewähren durfte. Doch trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Königliche Regierung in Düsseldorf und den Kultusminister verweigerten die drei die Vorlage eines päpstlichen Breves bzw. einer Abschrift der päpstlichen Fakultäten, nach denen der Ordensobere ermächtigt worden war, sie zu entlassen. Die vorgelegten Dokumente wurden als nicht beweisfähig anerkannt, und daher ordnete der Minister die zwangsweise Entfernung der drei Geistlichen aus den der Kirchengemeinde gehörenden Gebäuden an. Man hatte Bedenken, die Gesetze vom 11. Mai 1873 bzw. vom 31. Mai 1875 anzuwenden, da Geldstrafen bei der Vermögenslosigkeit der Mendikanten wenig vielversprechend erschienen und gegen eine Inhaftierung – wohl wegen der damit verbundenen Publizität – Bedenken bestanden. Zwangsmaßnahmen wurden jedoch nicht erforderlich,

da die drei Geistlichen eine ihnen bis zum 15. September 1876 gestellte Frist widerspruchslos einhielten. Sie wohnten seit dem 14. September in drei getrennten Wohnungen und übten von dort – da persönlich beauftragt – die Seelsorge weiterhin aus. Da der erzbischöfliche Stuhl von Köln durch den staatlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten am 28. Juni 1876 für erledigt erklärt worden war, wollte die Düsseldorfer Regierung nun von dem umstrittenen staatlichen Patronatsrecht Gebrauch machen (Stellenbesetzung nach dem Gesetz vom 20. Mai 1875) und bat beim Oberpräsidium in Koblenz um die Vermittlung von zwei staatsfreundlichen Geistlichen für Neviges. Falls die Franziskaner dann geblieben wären, hätte man sie nach § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 und nach § 1 des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1874 belangen und aus Neviges bzw. aus dem Staatsgebiet ausweisen können. Das Ansinnen wurde von Minister Falk unterstützt, der die im Gesetz angegebene einjährige Frist mit der Amtsenthebung des Erzbischofs beginnen ließ. Um die Attraktivität der Pfarr- und Vikarstelle zu steigern, wurde für die Dotation ein Zuschuß aus dem Staatsfonds gewährt. Die Kaplansstelle wurde als hinfällig angesehen, da der Inhaber vom Bischof nur zur Aushilfe in Hardenberg ernannt worden war.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz, Moritz Heinrich Albrecht von Bardeleben, beauftragte die Düsseldorfer Regierung, möglichst diskret und ohne unnötigen Schriftwechsel zwei geeignete Staatspfarrer für Hardenberg-Neviges zu suchen. Die vorgenommenen vertraulichen Anfragen verliefen erfolglos. Alle potentiellen Bewerber, denen der Ort der neuen Stelle nicht genannt worden war, lehnten die Übernahme einer staatlichen Patronatspfarre ab, u. a. mit dem Hinweis, daß sie kein Amt ohne bischöfliche Zustimmung übernehmen wollten, zumal mit der neuen Stelle keine Einkommensverbesserung verbunden war. Auch Bemühungen in den Provinzen Posen und Schlesien schlugen – mangels vorhandener Kandidaten – fehl. Von Minister Falk wurde vor weiteren Maßnahmen das Urteil im Prozeß gegen den Berliner Dominikanerpater Ceslaus Maria Graf de Robiano (1829–1902) abgewartet. Dieser Prozeß war vor dem Kammergericht und vor dem Königlichen Obertribunal (Senat für Strafsachen I. Abteilung) 1878 verhandelt worden. Im Urteil hieß es, daß mit der Auflösung einer Ordensniederlassung durch das Gesetz vom 31. Mai 1875 alle Ordensgeistlichen von Seelsorgsorden ihre Befugnisse zur Ausübung der Seelsorge verlieren, auch wenn die Beauftragung vor dem Gesetz erfolgt war. Alle früheren Berechtigungen waren mit dem Ordensgesetz hinfällig. Der Richterspruch fand nun Anwendung auf den Fall Neviges. Im Januar 1879 teilte der Bürgermeister den drei Geistlichen mit, daß sie sich jeglicher seelsorgerischer Tätigkeit in der Pfarrei Hardenberg zu enthalten hätten und Zuwiderhandlungen mit einem Strafantrag gehandelt würden. Um eine sofortige Ausweisung zu vermeiden und die Behörden nicht zu reizen, stellten die drei ihre Seelsorgstätigkeit in Hardenberg-Neviges ein und richteten am selben Tag noch eine gemeinsame Eingabe an Kultusminister Falk, in der sie – mit den bekannten Argumenten – die Nichtanwendbarkeit des Robiano-Urteils darlegten. Die pfarramtlichen Funktionen wurden insgesamt neun Monate lang vom Rektor der Filiale Dönberg übernommen. Da vom Ministerium keine Antwort erfolgte, wiederholten die Geistlichen acht Wochen später ihr Drängen nach einer Entscheidung, mit dem Hinweis darauf, daß gerade in den Monaten März bis Mai (Fasten- und Osterzeit) die Gläubigen benachteiligt seien, da sie sich bis zu einer Entscheidung aller seelsorglichen Verrichtungen enthalten würden. Um sie endlich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen, nahm der Pfarrverwalter seine seelsorgliche Tätigkeit im Herbst 1879 wieder in vollem Umfange auf, was ihm seitens der Nevigeser Polizeibehörde den gewünschten Strafantrag wegen unbefugter Vornahme geistlicher Amtshandlungen bei der Staatsanwaltschaft einbrachte. Er wurde nach Langenberg und dann nach Elberfeld vorgeladen, wo das inzwischen angeforderte päpstliche Indult im Original hinterlegt werden mußte. Die Angelegenheit kam nach Voruntersuchungen zur gerichtlichen Verhandlung vor die Strafkammer des königlichen Landgerichts Elberfeld. Diese

stellte das Verfahren gegen den Pfarrverwalter im September 1880 ein, da ihm ein Vergehen gegen § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873, dem Gesetz vom 21. Mai 1874 und vom 31. Mai 1875 nicht zur Last gelegt werden konnte. Das Gericht hatte eine Zeugenaussage des in Holland weilenden Provinzialministers eingeholt, der darin die Entlassung des Pfarrverwalters aus dem Orden kraft päpstlicher Vollmacht von 1875 bestätigte. Auch der 1. Strafsenat des kgl. Kammergerichtes in Berlin schloß sich in seiner Sitzung im Oktober dem Elberfelder Urteil an und stellte das Verfahren gegen den Priester ein. Ordensaustritt und seelsorgliche Beauftragung durch den Bischof wurden anerkannt und das in einem vorgelegten päpstlichen Reskript von 1879 für die drei Patres angeordnete Tragen eines Ordensabzeichens im Innern des Priestergewandes und ein weiteres Einhalten der Gelübde wurde nicht mehr als Ordenszugehörigkeit betrachtet. In dem päpstlichen Indult war angeordnet, daß die drei als Weltpriester der Diözese unterstellt waren und ihre Gelübde halten sollten, soweit dies mit ihrer Stellung vereinbar war. Das Reskript beinhaltete nur eine scheinbare Säkularisation. Das Gericht hatte sich nicht um die Vollmachten des Provinzialministers gekümmert. Die drei Geistlichen konnten nun die Seelsorge in Neviges wieder unbehindert aufnehmen.

Die Zeit des Exils

Die bevorstehende Klösteraufhebung in Preußen war durch den Provinzialminister frühzeitig Mitte Mai durch ein Zirkular bekannt gemacht worden. Er legte darin allen Brüdern nahe, auf Gott zu vertrauen, weil niemand, der die Hand an den Pflug legt und zurückschaut, das Himmelreich erlangen würde. Dann gebrauchte er die Worte aus dem Testament des Franziskus: »... ubicumque non fuerint recepti, fugiant in aliam terram ad faciendam ibi poenitentiam cum benedictione Dei«. Der Provinzialminister sorgte sich nun um neue Unterkunftsmöglichkeiten für die Mitglieder der Provinz.

Direkt nach der Verkündung des Klostersgesetzes wandte er sich in einer Immediateingabe an Kaiser Franz Josef I. von Österreich (1830–1916). Er schilderte dem Monarchen die zugespitzte Lage seiner Ordensprovinz. Von den etwa 400 Mitgliedern konnten 100 in den USA und etwa 200 in Holland untergebracht werden. Da Holland nur zum Teil katholisch war, gab es keine ausreichenden Betätigungsmöglichkeiten in der Seelsorge. Daher erbat er vom Provinzialminister der böhmisch-mährischen Ordensprovinz die Überlassung einiger Klöster. In dieser Provinz herrschte ohnehin Priestermangel, und das bischöfliche Ordinariat hatte seine Zustimmung gegeben. Der Kaiser war zu einer Unterstützung bereit, doch das Projekt scheiterte am Widerstand der böhmisch-mährischen Provinz, die signalisierte, daß ihre Konvente – entgegen anderslautender Angaben – besetzt seien, sowie an den Auflagen des österreichischen Kultusministeriums. Damit waren Pläne, in deutschsprachigen Klöstern außerhalb Preußens Unterkunft zu finden, gescheitert.

Die sächsische Provinz hatte 1858 eine eigene Mission in den USA übernommen, die 1875 bereits sechs Häuser zählte, ein eigenes Noviziat und Studienklöster hatte. Diese Gegebenheiten waren günstig, um die Kleriker und Novizen der Saxonía in die neue Welt zu schicken. Den jungen Ordensleuten wurde es freigestellt, ob sie nach einem kurzen Aufenthalt in der Heimat auswandern oder zurückbleiben wollten. Alle entschieden sich für Amerika. Für die Ausreise ins Ausland besorgten sich alle Ordensleute Reisepässe, denn dadurch waren sie legitimiert und konnten zehn Jahre die preußische Staatsangehörigkeit wahren.

In den Vereinigten Staaten übernahmen die Franziskaner neue Pfarreien und Missionen. 1879 wurden die Missionsgebiete als Provinz vom Heiligsten Herzen Jesu ordensrechtlich in die Selbständigkeit entlassen. Von den bis dahin ca. 150 in die USA ausgewanderten Brüdern kamen nur 30 in ihre Heimatprovinz nach Europa zurück. Diese mußten zusätzlich in den

noch engen holländisch-belgischen Häusern untergebracht werden. Deshalb wurden die ersten neugeweihten Priester nach der Vertreibung aus Preußen ins Ausland geschickt. Aus diesem Grunde konnten u. a. auch Mitarbeiter für das Bonaventura-Kolleg in Quaracchi (Italien) freigestellt werden, das sich mit der kritischen Ausgabe der Opera omnia des Doctor seraphicus Bonaventura beschäftigte.

Die Franziskaner suchten, wie viele andere aus Preußen vertriebene Ordensgemeinschaften, neue Niederlassungen im grenznahen Bereich zu errichten². Neue Residenzen entstanden – wenn auch zum Teil nur kurzlebig, weil es keine ausreichende Betätigung für die Ordensleute gab – in Beezel, Harreveld, Brunsum, Püth, Bleyerheide (Kerkrade), Verviers und Moeresnet. In den Häusern wurden ab September nach und nach die in Preußen verbliebenen Ordensbrüder untergebracht, soweit sie wegen der Umstände nicht besser an einem anderen Ort oder bei ihren Familien blieben.

Die Neugründung in Harreveld in der holländischen Provinz Gelderland hatte für die sächsische Provinz über den Kulturkampf hinaus eine große Bedeutung. Harreveld war ab 1876 Noviziatshaus der Saxonía. Nach dem Um- und Ausbau des Casteels konnten dort ab 1882 ca. 50 Internatsschüler, d. h. Ordensaspiranten, aufgenommen werden, die eine Gymnasialausbildung erhielten. Harreveld, welches sich zu einem Musterkloster der Provinz entwickelt hatte, wurde als Noviziat und Juvenat beibehalten und weiter ausgebaut, zumal ab 1890 verstärkt Ordenseintritte erfolgten³.

Soweit das Inventar der aufgelösten preußischen Niederlassungen nicht verkauft oder nach Amerika mitgenommen worden war, brachte man es in die neuen Häuser. Der Transport wurde meist von Wohltätern organisiert. Aus der Heimat kamen weitere Versorgungsgüter für die Brüder. Im dicht mit Ordensleuten besetzten holländischen Grenzgebiet war ein Kollektieren bei den ohnehin armen Bauern nicht möglich. Daher kamen aus den alten Terminbezirken der aufgelösten Klöster regelmäßig Lebensmittelsendungen ins Ausland, bzw. die Brüder und Patres gingen dort in Zivilkleidung terminieren. Die preußischen Behörden schritten selten dagegen ein. Mit den Almosen aus Preußen konnten die notwendigen Neu- und Umbauten in Belgien und Holland finanziert werden. Dadurch riß auch die Verbindung ins Rheinland nicht ab. Nachdem die erste Kulturkampfaufregung abgeklungen war, gingen die Patres wieder für seelsorgliche Aushilfen und Volksmissionen nach Preußen, allerdings in Weltpriesterkleidung. 1876 hatte sich das Leben der Provinz in den neuen Häusern wieder normalisiert. In allen Residenzen konnten die kanonischen Tagzeiten und die Klausur eingehalten werden.

Die Wiederezulassung der Orden

Trotz der Einrichtung und Weiterführung des Provinzlebens im Ausland verfolgten die jeweiligen Provinzialminister das politische Geschehen in Preußen, um eine baldige Rückkehr erwirken zu können. Die Provinzleitung unterhielt intensive Kontakte zum Fuldaer Bischof Georg Kopp (1837–1914), ohne dessen Ratschlag keine wichtigen Initiativen ergriffen wurden.

2 Auskunft über Exilniederlassungen und die Baugeschichte der neuen Häuser der verschiedenen Orden gibt die reich mit Abbildungen versehene Dissertation von Rita MÜLLEJANS, Klöster im Kulturkampf. Die Ansiedlung katholischer Orden und Kongregationen aus dem Rheinland und ihre Klosterneubauten im belgisch-niederländischen Grenzraum infolge des preußischen Kulturkampfes (Veröffentlichungen des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen 44), Aachen 1992.

3 Vgl. Ulrich WILLMES, Die Bauten von Br. Quintillian Borren unter besonderer Berücksichtigung des Kollegs St. Ludwig in Vlodrop, in: Bettelorden und Stadt. Bettelorden und städtisches Leben im Mittelalter und in der Neuzeit, hg. v. Dieter BERG (Saxonía Franciscana. Beiträge zur Geschichte der Sächsischen Franziskanerprovinz 1), Werl 1992, 47–61.

Am 27. Januar 1887 erhielten die in Preußen bestehenden Orden und Kongregationen wieder die uneingeschränkte Erlaubnis zur Aufnahme neuer Mitglieder. Die Zulassung der Franziskaner fiel erst unter Art 5 § 1 des sog. 2. Friedensgesetzes vom 29. April 1887, in dem die Aushilfe in der Seelsorge wieder gestattet wurde. Daneben galten dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie für die zugelassenen Orden. Die Aufnahme von Mitgliedern war unter folgenden Bedingungen möglich: 1. Deutsche Reichsangehörigkeit, 2. Minderjährige nur mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten, 3. Die Regierung behielt sich die zahlenmäßige Begrenzung von Niederlassungen vor (Personal), 4. Jährliches Einreichen einer Personalübersicht mit Stand 31. Dezember des Vorjahres.

Kopp hatte den Provinzialminister vorher über die nötigen Schritte zur Rückkehr nach Preußen unterrichtet, denn es waren schon vor der definitiven Verabschiedung des 2. Friedensgesetzes keine Beschränkungen für das Wirken der Ordenspriester abzusehen. Ihre Ausbildung blieb allein Angelegenheit des Ordens; es wurde weder Seminarbesuch noch Abiturientenexamen verlangt, solange die Geistlichen nicht dauernd in der Pfarrseelsorge tätig sein sollten. Doch von den gesetzlichen Erfordernissen war Dispens möglich. Alle Anträge gingen den behördlichen Instanzenweg und mußten nach staatlichen, konfessionellen und lokalen Gesichtspunkten geprüft werden. Ebenso wurde der Bischof der zuständigen Diözese angefragt. Alle Unterlagen mußten in Berlin eingereicht werden, auch, wenn die königliche Regierung vor Ort nicht geneigt war, die Genehmigung zu erteilen. Kultusminister Gustav von Goßler hatte dem Provinzialminister im Juni bereits mitgeteilt, daß keine Bedenken hinsichtlich der Zulassung bestanden und er mit den nötigen Vorbereitungen beginnen könne. Zu diesem Zeitpunkt lagen die Äußerungen der zuständigen Regierungspräsidenten noch nicht vor! Hier zeigte sich eine deutliche Wende im abklingenden Kulturkampf: Berlin übernahm die Führung und traf die Entscheidungen ungeachtet der nachgeordneten Gremien.

Bei der Wiederezulassung der Niederlassungen im Erzbistum Köln bzw. in Düsseldorf, Aachen und Hardenberg-Nevigés gab es nur bei der Letzteren Bedenken von Seiten des Oberpräsidenten. Der zuständige Landrat sah keinen Bedarf für die Seelsorge über die drei Pfarrgeistlichen hinaus, zumal die Franziskaner wieder wie früher Almosen sammeln würden und dadurch bei der überwiegend protestantischen Bevölkerung des bergischen Landes Ärgernis erregen sowie den konfessionellen Frieden stören würden. Positive Folgen sah der Landrat nur für den Umsatz der Wirte, der mit der Auflösung des Klosters abgenommen hatte, da die Wallfahrten zurückgegangen waren. Doch Goßler entschied gegen den Landrat und den Oberpräsidenten für die Wiedereröffnung.

Die Niederlassung in Düsseldorf wurde im Juli, die in Hardenberg-Nevigés und in Aachen im August 1887 genehmigt. Alle zu dem einzigen Zweck der Aushilfe in der Seelsorge. Für Düsseldorf hatte Erzbischof Philippus Kreméntz die notwendige Unterstützung des Weltklerus in den großen Pfarrgemeinden besonders hervorgehoben. Auch in Aachen sollte der Stadtklerus in seinen Diensten durch die Franziskaner entlastet werden, so vor allem beim Beichtehören der Fabrikarbeiter an Sonntagen. Die Regierung hatte keine Bedenken, die Ordensleute wieder zuzulassen, da es in der Vergangenheit nie zu Unannehmlichkeiten mit den Behörden gekommen war. In Hardenberg-Nevigés war der Pfarrverwalter mit der Genehmigung der Niederlassung wieder in den Orden zurückgetreten und hatte seinen Schritt dem Landrat mitgeteilt. Er konnte sein Amt weiter ausüben, allerdings wurde ihm die Lokalschulinspektion entzogen und die Fortsetzung einer Aufbesserungszulage zum Gehalt aus Staatsmitteln gestrichen. Ebenso wurde ihm die Erteilung von Religionsunterricht untersagt.

Viele Patres und Brüder waren vor der offiziellen Eröffnung der Häuser in Zivil zurückgekehrt, um Vorbereitungen zu treffen. Ab dem Franziskusfest 1888 sollten wieder alle ihren Habit tragen und die reguläre Ordnung in den Häusern beobachten.

Zusammenfassung und Ausblick

Durch die preußischen Kulturkampfgesetze wurde das Leben der Ordensprovinz nur äußerlich verändert, indem die Tätigkeiten räumlich ins Ausland verlagert wurden. Doch ein Orts- und Tätigkeitswechsel wurde durch die Ordensregel begünstigt, da ein Franziskaner ohnehin durchschnittlich alle drei Jahre seinen Einsatzort innerhalb der Ordensprovinz wechselte.

Für den Gesamtorden und damit auch für die Sächsische Provinz brachte die Zeit der Kulturkämpfe in dieser Beziehung allerdings eine sich positiv auswirkende, in der Ordensregel nicht vorgesehene Kontinuität: da in der Zeit zwischen 1869 und 1889 kein Generalkapitel einberufen werden konnte, war die Amtszeit des Generalministers durch den Papst über die reguläre Amtszeit hinaus verlängert worden. Generalminister Bernardino Dal Vago (1822–1895), der in diesen zwanzig Jahren an der Spitze des Ordens stand, gab dem Gesamtorden durch die Einrichtung des Gelehrtenkollegs in Quaracchi, die Gründung einer Ordenshochschule in Rom (Antonianum) und die Anregung zur Gründung ordenseigener Internate (sog. Seraphische Kollegien) eine neue innere Ausrichtung. Diesem Programm trug die Sächsische Franziskanerprovinz Rechnung, indem sie Personal für die Ordensprojekte zur Verfügung stellte und diese Innovationsschübe innerhalb der Provinz aufgriff und auch nach dem Kulturkampf weiterführte. Als Beispiel sei auf das Kolleg Harreveld verwiesen. Höchst förderlich wirkte sich dabei die durch die Ausnahmeregelungen in der Kulturkampfzeit ermöglichte Kontinuität auch in der Provinzleitung durch den Ausfall von Wahlen aus. P. Gregorius (Theodor) Janknecht (1829–1896) lenkte, bedingt durch seine langen Amtszeiten, maßgeblich die Geschicke der Provinz. Die Kontinuität der »alten Männer«, welche in der Provinzleitung tonangebend waren, wurde erst 1900 durchbrochen, als Vertreter der Nachkulturkampfgeneration in die Provinzleitung gewählt wurden. Da die vorausgehenden Jahrgänge zum großen Teil in Amerika verblieben waren, kamen jüngere Patres früh in verantwortliche Ämter.

Die Provinzleitung tagte etwa alle vier bis fünf Monate zwischen den Kapiteln an verschiedenen Orten. Sie entschied über die Aufnahme in den Orden, die Zulassung zur Profess, die Gründung bzw. Auflösung von Niederlassungen sowie Finanzangelegenheiten. Diese Institution wurde in der Kulturkampfzeit nicht beeinträchtigt. Das Provinzialat erhielt erst ab 1897 einen festen Sitz in Düsseldorf. Vorher und auch in der Zeit des Kulturkampffixils gab es kein eigentliches Provinzialatshaus, es wechselte mit dem Aufenthalt des Provinzialministers.

Die Ordensverfassung der Franziskaner mit ihren drei Entscheidungsebenen (an der Spitze der Generalminister und sein Definitorium, im Mittelbau Provinzialminister und Definitorien, an der Basis Guardiane mit Diskretorien) ermöglichte schnelle Entscheidungen. Daher konnte die sächsische Provinz auf die Aufhebungsbestimmungen des Ordensgesetzes von 1875 rasch reagieren und Leben und Wirken ins Ausland verlagern. Dem Orden kam seine internationale Verbreitung zugute, d. h. er konnte auf bestehende ausländische Niederlassungen zurückgreifen. Für die Provinz bedeutete der Kulturkampf keine Totalauflösung wie durch die Säkularisation, sondern der Personenverband wechselte nur gemeinsam sein Aktionsfeld. Wie die Klosterneubauten während des Exils beweisen, wurde die Ausweisung nicht als Provisorium mit der Hoffnung auf eine baldige Rückkehr angesehen, obwohl die Kulturkampfgesetze von staatlicher Seite aus nicht buchstabengetreu ausgeführt wurden, wie das Beispiel Hardenberg-Neviges zeigte. Die kulturkämpferischen Maßnahmen waren von der kirchenpolitischen Einstellung der zuständigen Verwaltungsbehörden abhängig. Waren die Lokalbehörden gegebenenfalls aggressiv, so vermied man aber auf der Ebene der Bezirksregierung ängstlich, einen Präzedenzfall zu schaffen. Im Grunde waren die Staatsbehörden für eine völlige Vertreibung der Ordensleute nicht gerüstet.

In ihrer personalen Entwicklung ging die sächsische Provinz aus dem Kulturkampf gestärkt hervor, weil die Provinzleitung kreativ und innovativ handelte. Sie beschränkte die Provinz nicht auf die Preußen benachbarten Exilklöster, sondern förderte kontinuierlich die amerikanische Mission. Auch nach 1887 wurde diese Linie durch den Einsatz für die brasilianische und chinesische Mission weitergeführt. Mit der Gründung und dem Ausbau der Exilniederlassungen im benachbarten Holland waren für die Provinz Weichen gestellt worden, die nach 1887 die Entwicklung prägten. Durch die Einrichtung des Ordensinternates Harreveld wurde eine einheitliche Vorbildung der Klerikerkandidaten, sowohl in der gymnasialen Bildung als auch in der klösterlichen Lebensweise, erzielt. Mit dem holländischen Kolleg war der Orden während des Kulturkampfes unabhängig von preußischen Militärbestimmungen. Man sicherte sich mit der Auslandsschule gleichsam gegen neuerliche staatliche Eingriffe ab. 1909 wurde Harreveld aufgegeben und ein moderner Neubau in Vlodrop (Holland) bezogen. Das Kolleg bestand -als ein Relikt aus der Kulturkampfzeit - bis zu seiner Auflösung 1979.

Obwohl die Franziskaner durch die Kulturkampfgesetze aus Preußen vertrieben worden waren, standen sie nach ihrer Rückkehr nicht in Opposition zum Staat bzw. zur Monarchie. Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs und der unsicheren Situation durch die Arbeiter- und Soldatenräte erwog die Provinzleitung, wieder auf die im Kulturkampf erprobten Maßnahmen zurückzugreifen, die sich als Verhaltensmuster bewährt hatten. Im Falle einer erneuten Vertreibung der Ordensleute sollte ein Teil wieder in die USA auswandern; alle anderen sollten sich vorläufig in Zivil zu Bekannten und Verwandten begeben und sich dann unter einer vereinbarten zivilen Adresse melden.

Abschließend läßt sich feststellen, daß die Kulturkampfzeit auf die Franziskaner der Sächsischen Provinz im Rheinland im Grunde überwiegend positive Auswirkungen hatte, die von staatlicher Seite nicht beabsichtigt waren. Die Franziskaner bemühten sich nicht um eine Milderung der Gesetzesvorgaben, sondern sie reagierten auf die Kulturkampfgesetzgebung durch eine aktive Beobachtung der politischen Wetterlage in Preußen.

